

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Erste Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung
für die Philologische Bibliothek des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien
Universität Berlin

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Erste Ordnung zur Änderung
der Benutzungsordnung für die Philologische Bibliothek
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) am 01. November 2006 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Philologische Bibliothek des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 21/2005) erlassen*:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Philologische Bibliothek des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder der Freien Universität Berlin. Bei nicht ausreichender Arbeitsplatzkapazität kann der Zugang zur Bibliothek eingeschränkt werden. In diesem Fall wird der Zugang zur Bibliothek nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge ermöglicht:

- (a) Mitglieder des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut;
- (b) Studierende, die in einem dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften oder dem Zentralinstitut Lateinamerika-Institut zugeordneten Teilstudiengang immatrikuliert oder für ein dem Fachbereich oder dem Zentralinstitut zugeordnetes Modulangebot registriert sind;
- (c) andere Mitglieder der Freien Universität Berlin, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer dienstlichen Tätigkeit nachweislich auf die in der Philologischen Bibliothek als Präsenzbestand vorhandenen Medieneinheiten angewiesen sind.
- (d) alle übrigen Mitglieder der Freien Universität Berlin;
- (e) Mitglieder anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen sowie gleichgestellter Bildungseinrichtungen und andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren mit einem nachweislich wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweck.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29. November 2006 bestätigt worden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Zugangsbeschränkung und die hierzu erforderlichen Maßnahmen trifft, unter Beachtung der tatsächlichen Auslastung, die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek. Wird der Zugang zur Bibliothek eingeschränkt, findet eine Einlasskontrolle anhand der Studierenden- bzw. Benutzungsausweise in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis statt. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek."

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Besonders schutzwürdige Bestände aus dem geschlossenen Magazin dürfen in der Regel nur in den Lesebereichen der Bibliothek und gegen Hinterlegung des Benutzungsausweises bzw. des Personalausweises oder PASSES benutzt werden. Das Kopieren aus diesen Werken ist nicht gestattet. Bei der Rückgabe kann in Gegenwart der Benutzerin oder des Benutzers eine Überprüfung der Bände auf Vollständigkeit und Unversehrtheit vorgenommen werden. Magazinbestände in gefährdetem Erhaltungszustand unterliegen aus konservatorischen Gründen besonderen Nutzungsbeschränkungen. Die Entscheidung über die Nutzung trifft die Leiterin oder der Leiter der Philologischen Bibliothek."

3. § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 entfällt

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.